

ACTARES

Actionnariat pour une économie durable
AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

Genf und Bern, 3. März 2006

Vernehmlassung zur Abgabe der Bundesbeteiligung an der Swisscom

Stellungnahme von ACTARES, AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

1. Zusammenfassung

ACTARES ist ein Verein von Aktionärinnen und Aktionären, welcher sich für nachhaltiges Wirtschaften einsetzt. ACTARES empfiehlt, dass der Bund das Unternehmen Swisscom ganz aufkauft, bevor die beste Lösung für die Zukunft bestimmt wird; dies nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern vor allem auch bezüglich Infrastruktur und Grundversorgung zum Wohl der ganzen Schweiz. Ein späterer Teil- oder Totalverkauf an ein strategisches Partnerunternehmen ist für ACTARES eine bessere Option als der Verkauf der Aktien an der Börse.

Auch wenn es nicht seiner Wunschvorstellung entspricht, sieht ACTARES im Übrigen keinen Grund, sich einer Abgabe der heutigen Bundesbeteiligung an Swisscom zu widersetzen. Bedingung ist jedoch, dass beim Verkauf die Aktionärinnen und Aktionäre nicht übergangen werden und eine moderne und qualitativ hochstehende Grundversorgung glaubhaft sichergestellt ist.

Die Idee einer Volksaktie ist als flankierende Massnahme kaum eine taugliche Lösung. Sie hat zu viele Nachteile, insbesondere die ungleiche Behandlung von neuen und alten Aktionärinnen und Aktionären. Um die Grundversorgung zu gewährleisten, regt ACTARES an, für die Benutzerinnen und Benutzer einen transparenten und solidarischen Mechanismus zu schaffen.

2. Präsentation von ACTARES

ACTARES, Aktionärinnen und Aktionäre für nachhaltiges Wirtschaften, zählt über 600 Einzel- und Kollektivmitglieder – eine Zahl, die stetig wächst. Im Jahr 2000 gegründet, sucht der Verein das Gespräch mit börsenkotierten Unternehmen und meldet sich nach Bedarf im Namen seiner Mitglieder an Generalversammlungen zu Wort.

ACTARES ist der Ansicht, dass eine verantwortungsvolle wirtschaftliche Haltung unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit, welche insbesondere die Corporate Governance respektiert, für den wirtschaftlichen Erfolg auf lange Sicht eine unverzichtbare Bedingung ist.

3. Opportunität eines Swisscom-Verkaufs

3.1. Politische Risiken und unternehmerische Ziele

Als Folge der Aufhebung des Monopols hat Swisscom in der Schweiz zwangsweise Marktanteile verloren. Seitdem sah sich das Unternehmen gezwungen, eine Erweiterung seiner Aktivitäten zu suchen. Die Strategie einer Expansion ins Ausland wurde vom Bundesrat nie in Frage gestellt. Die überhatste Verhinderung der Übernahme von Eircom hat der Bundesrat mit der Ablehnung von politischen und diplomatischen Risiken begründet, welche sich durch eine Mehrheitsbeteiligung an einem ausländischen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag ergeben. Ein Risiko notabene, welches bereits seit der Gründung und dem Gang an die Börse von Swisscom besteht. Dennoch hat der Bundesrat die Expansionspläne nie in Frage gestellt (zum Beispiel beim Angebot für Cesky Telecom). Selbst als der Bundesrat seine Absicht äusserte, sich von der Mehrheit der Swisscom-Aktien zu trennen, hat er wiederholt, dass *„es für Swisscom mittelfristig von Vorteil ist, ihre Allianzfähigkeit zu verbessern“* (Medienmitteilung vom 24.11.2005). Das heisst, dass der Bundesrat momentan gegen die unternehmerischen Interessen der Swisscom, der MinderheitsaktionärInnen und die finanziellen Interessen des Bundes handelt. Die verfahrenre Lage muss dringend bereinigt werden und aus Sicht der MinderheitsaktionärInnen kann man mutmassen, dass der Ende 2005 eingeleitete Prozess im Hinblick auf den Wirtschaftsrhythmus zu langsam sein wird.

3.2. Verkauf

Die Abgabe der Bundesbeteiligung von Swisscom ist eine Möglichkeit, um die Blockade aufzuheben, welche der Bundesrat mit seiner widersprüchlichen Haltung verursacht hat. Grundsätzlich stellt sich ACTARES dieser Lösung nicht entgegen, sofern der Verkauf ohne negativen Folgen auf die AktionärInnen bleibt und eine moderne und qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet wird.

3.3. Rückkauf

Die andere Möglichkeit für den Bund besteht im Rückzug des Unternehmens von der Börse durch einen Rückkauf sämtlicher Swisscom-Aktien, welche von institutionellen Anlegern wie Pensionskassen oder welche von privaten AktionärInnen gehalten werden. Dadurch könnte die politische Entscheidungsfindung stattfinden, ohne dass die Interessen der MinderheitsaktionärInnen gefährdet werden, indem das finanzielle Risiko durch die entscheidungsbefugte Instanz getragen würde. Diese Vorgehensweise bietet ausserdem den Vorteil, dass die Palette der möglichen Lösungen erweitert wird. Eine erste Variante besteht darin, Swisscom genau wie die SBB und die Post in Bundeshand zu bewahren, um so die Grundversorgung zu sichern. Eine zweite Variante wäre der Eingang einer Allianz mit einem oder mehreren strategischen Partnern, welche 49% von Swisscom erhielten. Die Bundesmehrheit erlaubte es, den Einhalt der Landesinteressen zu gewährleisten. Drittens sind ein vollständiger Verkauf an einen oder mehrere vom Bundesrat ausgewählte strategische Investoren und schliesslich bleibt ein Gang an die Börse als letzte Möglichkeit. Erwähnenswert ist, dass die beiden ersten Varianten keine Revision des Telekommunikationsunternehmensgesetz (TUG) erfordern. Im Falle, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des TUG im Parlament oder durch ein Referendum scheitert, wird der Wert der Swisscom-Aktie einen deutlichen und unumkehrbaren Kursverlust erleiden. Als Entschädigung fordert ACTARES den Rückkauf aller sich nicht in Bundeshand befindlichen Swisscom-Aktien zum Kurs vom November 2005 durch den Bund.

4. Bedingungen für einen Swisscomverkauf

4.1. Grundversorgung

Für ACTARES muss die Gewährleistung der Grundversorgung im Falle einer Abgabe der Bundesbeteiligung an Swisscom weiterhin gesichert bleiben. Die Telekommunikation stellt einen wichtigen Pfeiler der Infrastruktur dar, deren Bedeutung und Vielfältigkeit nicht nur für die Bevölkerung sondern auch für den Wirtschaftsstandort als Ganzes immer mehr zunimmt. Die derzeitigen Massnahmen, welche vom TUG vorgesehen sind, scheinen nicht geeignet, um auf einen Zusammenbruch derjenigen Firma, welche die Konzession für die Grundversorgung erfüllt, angemessen reagieren zu können. Der Grundversorgungsauftrag kann zum Beispiel kaum an ein Unternehmen mit Sitz im Ausland oder an einen Anbieter auferlegt werden, welcher sich während des Konzessionsvergabeverfahrens in finanzieller Schieflage befindet.

ACTARES empfiehlt die Schaffung einer staatlichen Stelle, zum Beispiel innerhalb des Bundesamts für Kommunikation, welche über die nötigen Mittel verfügt, um gegebenenfalls aktiv zu intervenieren. Diese Institution hätte den Auftrag, die Grundversorgung zu sichern, indem sie bei den BenutzerInnen und nicht bei der Telefongesellschaft eingreift, wie das heute der Fall ist. Dieses Modell hat den Vorteil, dass versteckte Subventionen aufgehoben würden, um dagegen ein transparentes System zu schaffen, welches zum Beispiel durch einen Fond sämtlicher Anbieter gespiesen wird.

4.2. Verkaufspreis und Volksaktie

Es ist sowohl im Interesse der öffentlichen Finanzen als auch der heutigen MinderheitaktionärInnen, dass die Bundesbeteiligung von Swisscom zum höchst möglichen Preis abgegeben wird. Jede erdenkliche Form eines Rabatts oder eines spezifischen Abgabemechanismus würde den Aktienkurs einer Negativspirale aussetzen, womit sämtliche AktionärInnen geschädigt würden und nebenbei sogar eine Übernahme von Swisscom erleichtern. Deswegen ist die Volksaktie kaum als flankierende Massnahme geeignet.

Die Eigenschaften von Steuerpflicht und Investor dürfen nicht vermischt werden. Wenn der Bundesrat die Absicht hat, die Bevölkerung vom Verkaufserlös der Swisscom-Aktien profitieren zu lassen, so soll er dies über die Bestände in der Staatsschatulle tun und ganz bestimmt nicht mit einer "Volksaktie". Das Konzept einer "Volksaktie" ist für seine Pseudo-Nutzniesser widersprüchlich. Der Begleitbericht erwähnt stark das wirtschaftliche Risiko (und kaum das politische) und bestätigt sogar, dass der Bundesrat *"seine Beteiligung weniger risikoaversen Aktionären abgibt"* (Vernehmlassungsbericht vom 25.01.2006, s. 2). Die Tatsache, dass "Kleinanleger" zu dieser Kategorie gezählt werden, kann in aller Deutlichkeit bestritten werden. Der Bundesrat bekennt aufgrund der Erfahrung von 1998 (dem ersten Börsengang) sogar selber die geringen Chancen seiner bevorzugten Vorgehensweise: *"[...] dass wie 1998 nur eine beschränkte Anzahl von Kleinanlegern beriet ist, sich zu engagieren"* (Vernehmlassungsbericht vom 25.01.2006, s. 23).

Das zweite Hindernis ist für "Kleinanleger", für welche im Durchschnitt 3 Aktien vorgesehen sind, d.h. eine Summe von rund 1'000.- bis 1'200.- Franken, dass die an die Transaktion gebundenen Verwaltungsspesen relativ hoch sind. Um diese Hindernisse zu überwinden, müsste der Bundesrat einem grossen Rabatt zustimmen, welcher sich den Transaktionskosten hinzufügt, was gleichzeitig eine deutliche Wertverminderung auf dem ganzen verkauften Paket bewirkt. Das wird sich letztlich für alle Beteiligten negativ auswirken. Zudem gibt es keine effiziente Möglichkeit, welche es mehreren hunderttausend AktionärInnen erlaubte, der Unternehmensführung von Swisscom ein klares Mandat zu erteilen.

4.3. Verkaufsmodalitäten

Das Aktienpaket des Bundes muss auf die möglichst professionellste Art und Weise verkauft werden. Die Modalitäten und die Termine eines Verkaufs müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Marktumfelds abgestimmt werden. Die Übertragung der Kompetenz an die Bundesversammlung, den Moment des Verkaufs zu bestimmen, also ein ungeheuer wichtiges Element der gesamten Transakti-

on, scheint ACTARES nicht angebracht zu sein. Hingegen muss sich das Parlament über die Verteilung der ausserordentlichen Einkünfte äussern, welche sich durch die Abgabe der Swisscom-Aktien ergeben.

Der Bundesrat erwähnt selber die Möglichkeit, *"dass ein an Swisscom interessierter strategischer Investor nach Abgabe der Bundesmehrheit immer ein Übernahmeangebot lancieren kann. Eine breite Streuung der Swisscom-Aktien bei der Erstplatzierung kann dies entsprechend nicht verhindern"* (s. 25). Dieses Szenario ist sogar wahrscheinlich, also sähe ACTARES keinen Vorbehalt, dass der Bund vor einem Verkauf selber nach einem strategischer Partner sucht. Dabei scheint es möglich, im Hinblick auf zu erwartende Synergien eines strategischen Investors sogar einen höheren Verkaufspreis zu erzielen. Der Verkauf an der Börse verbleibt als Alternative. Das zu erwartende Resultat wäre nicht nur für die MinderheitsaktionärInnen sondern auch für die SteuerzahlerInnen besser. Die Möglichkeit, 10% bis 15% der Schuldenlast des Bundes zu tilgen, sollte nicht verspielt werden.

5. Flankierende Massnahmen

5.1. Unabhängigkeit von Swisscom

Gemäss dem im TUG verankerten Prinzip eines obligatorischen Grundversorgungsauftrag ist die Existenz eines unabhängigen Anbieters keine Bedingung für die nationale Infrastruktur, dies insbesondere weil die Konzession ohnehin in Kürze wieder ausgeschrieben werden muss. Swisscoms Unabhängigkeit bildet an und für sich keinen nennenswerten Vorteil. Für ACTARES ist die Unabhängigkeit von Swisscom als solches weder eine Zielsetzung noch eine flankierende Massnahme.

Hingegen schüfe der volle Rückkauf der Swisscom für die Suche nach der besten Art und Weise, wie die Grundversorgung gesichert werden kann, eine ideale Basis und fände deshalb die Unterstützung von ACTARES.

Im Falle von Swisscom gibt es keine befriedigende Zwischenlösung: entweder wird Swisscom in eine normale Aktiengesellschaft mit freiem Handlungsspielraum oder wieder in einen Staatsbetrieb umgewandelt.

5.2. Volksaktie

Eine Volksaktie stellt keinesfalls eine flankierende Massnahme dar. Selbst nach der Ansicht des Bundesrats garantiert sie weder Swisscoms Unabhängigkeit noch steht sie in Bezug zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung.

5.3. Solidaritätsmechanismus

Die Weiterführung einer qualitativ hochstehenden Grundversorgung, zum Beispiel für die Bevölkerung abgelegener Gebiete oder spezifische Bevölkerungsgruppen wie Behinderte ist ein politisches Anliegen. Die an die Konzession gebundenen Auflagen des TUG schützen nicht vor dem Zusammenbruch des beauftragten Unternehmens oder vor einer unvorteilhaften Einflussnahme. Stellenweise ist die Transparenz nicht ganz zu erkennen. ACTARES empfiehlt die Schaffung einer staatlichen Stelle, zum Beispiel innerhalb des Bundesamts für Kommunikation, welche über die nötigen Mittel verfügt, um gegebenenfalls aktiv zu intervenieren. Finanziert werden könnte diese zum Beispiel durch einen Fond, welcher von allen Betreibern gespiesen wird.

6. Zusammenfassung

6.1. Angebrachtheit der Abgabe der Bundesbeteiligung an der Swisscom

ACTARES widersetzt sich nicht der Abgabe der Bundesbeteiligung an der Swisscom, sofern der Verkauf den MinderheitsaktionärInnen nicht schadet und der Haupterlös dem Bund zugute kommt, sowohl in finanziellen als auch in infrastrukturellen Belangen.

In diesem Sinne scheinen eine Allianz mit einem strategischen Partner oder der Rückkauf der Swisscom durch den Bund viel erfolgsversprechendere Möglichkeiten zu sein, als der Ausverkauf der Aktien an der Börse oder direkt bei der Bevölkerung.

6.2. Aufteilung des Verkaufserlöses

Die Verwendung des Verkaufserlöses ist eine reine politische Angelegenheit und gehört im Rahmen der Budgetdebatten in den Kompetenzbereich des Parlaments. ACTARES äussert sich dazu nicht, erinnert aber daran, dass seiner Meinung nach der Erhalt der Grundversorgung sowohl finanzielle Mittel als auch die Stärkung bestehender oder die Schaffung neuer öffentlicher Institutionen erfordert.

6.3. Flankierende Massnahmen

Die Idee einer Volksaktie kann nicht als flankierende Massnahme in Betracht gezogen werden und schliesst eine ganze Reihe von Nachteilen in sich mit ein, unter anderem die ungleiche Behandlung der neuen und bisherigen AktionärInnen.

ACTARES regt die Schaffung eines solidarischen und transparenten Instruments an, welches sich an den BenutzerInnen anlehnt und nicht wie bisher an den Betreibern.

Zusammenfassend rät ACTARES zu einer gründlichen Hiterfragung der vorgeschlagenen Vorgehensweise des Bundesrats und hofft inständig, dass das Parlament die nötigen Änderungen an dieser Vorlage vornehmen wird, welche sich unter denkbar schlechten Vorzeichen angekündigt hat.